

Gesellschaftsvertrag
der
INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG

§ 1 Name, Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Sanierung, bauliche Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung kommunaler Bauten.

(2) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bleiben unberührt.

(3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche, gemeinwohlorientierte Zwecke im Sinne des Art. 87 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt Ingolstadt zu orientieren haben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten Verwaltungs GmbH (nachfolgend „**persönlich haftende Gesellschafterin**“). ²Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. ³Am Gewinn und am Verlust der Gesellschaft ist sie nicht beteiligt.
- (2) ¹Einzige Kommanditistin ist die Stadt Ingolstadt mit einer Kapitaleinlage von EUR 250.000 (nachfolgend „**Kommanditistin**“).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die allein stimmberechtigte Kommanditistin ist in der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte an die Richtlinien und Weisungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt gebunden.
- (2) ¹Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. ²Über Gesellschafterbeschlüsse ist (auch wenn sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden) von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. ³In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung aufzunehmen. ⁴Das Original der Niederschrift wird bei der Gesellschaft geführt.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 9 Abs. 8), Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 2. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 12),
 3. die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel,
 4. die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im

Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

5. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 6. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.),
 7. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Gesellschaftsanteilen,
 8. die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 15 Abs. 3),
 10. die Entlastung des Aufsichtsrats und der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Beschlussfassung über weitere Gegenstände an sich ziehen.

§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. ²Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates festgelegt. ³Zusätzlich gehören der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender sowie der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt als stellvertretender Vorsitzender dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. ⁴Sie können sich durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ⁵
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats entsandt. ²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter bestellen. ³Alle Mitglieder sind an Weisungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse gebunden. ⁴Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- (4) ¹Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. ²Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
- der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ein von ihm entsandtes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt.
- ²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist vom Stadtrat unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.

- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (8) Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (9) ¹Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Die Stadtbaurätin, der Baureferent und das Beteiligungsmanagement sowie auf Beschluss des Aufsichtsrates Sachverständige können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (11) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. ³Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. ⁴In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig. ⁵Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Gesellschafterin und die Geschäftsführung können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats innerhalb von drei Wochen verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. ³Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (3) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
- (7) ¹Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. ²In der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1).

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. ²Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. ³Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Stadt Ingolstadt nicht entgegenstehen. ²Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die tatsächliche Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem öffentlichen Zweck steht. ³Die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben die besonderen Interes-

- sen der Stadt Ingolstadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen
1. die Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Abgabe von Beschlussempfehlungen,
 2. der Beschluss über die von der Geschäftsführung entwickelte langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt (§ 13 Abs. 2),
 3. der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 13 Abs. 3),
 4. die Beratung und der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen (§ 14 Abs. 1, 8) vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt,
 5. die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
 6. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Erstattung des Berichts an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung (§ 15 Abs. 4),
 7. der Beschluss über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten,
 8. die Zustimmung zu Maßnahmen und Handlungen der Geschäftsführung nach § 13 Abs. 4 und 6 sowie § 14 Abs. 7.
- (6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- (7) ¹Mit Geschäftsführern der Komplementärin oder Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie Unternehmen, an denen diese mit mehr als 25 v.H. der Anteile beteiligt sind, dürfen Rechtsgeschäfte einschließlich Kreditgewährung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss zugestimmt hat; ein entsprechend betroffenes Aufsichtsratsmitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. ²Ausgenommen davon sind Geschäfte, deren Konditionen auf allgemein gültigen, festgesetzten Entgelten und Bedingungen basieren oder die im Wege eines Angebotsvergleichs ermittelt wurden.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (3) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.
- (4) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (5) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.
- (6) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) ¹Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (2) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig von Gewinn und Verlust für ihre Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von jährlich 3 % p.a. ihres Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. ²Darüber hinaus werden der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufwendungen erstattet, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung erwachsen. ³Die vorstehenden Vergütungen sind jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 13 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
- (2) ¹Sie entwickelt eine langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt. ²Der durch die mittelbare Gesellschafterin Stadt Ingolstadt im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft festgelegte öffentliche Zweck nach § 2 stellt für die Geschäftsführung unabdingbare Handlungsleitlinie dar. ³Die operative Geschäftstätigkeit ist danach auszurichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
 2. Einstellung, Erhöhung der Vergütung und Kündigung von außertariflich bezahlten Arbeitnehmern sowie in Entgeltgruppe 13 des TVöD (bzw. vergleichbar) oder höher eingruppierten Arbeitnehmern;
 3. Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert TEUR 100 übersteigt;
 4. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt;
 5. Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 6. Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 100;
 8. mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als TEUR 100;
 9. Projektgenehmigung für Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als TEUR 250; für Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als TEUR 500 ist zusätzlich im Vorfeld ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Ingolstadt zur Projektdurchführung einzuholen;
 10. Abweichungen vom Wirtschaftsplan gemäß § 14;
 11. Festlegung von allgemeinen Benutzungsbedingungen und Tarifen bzw. Entgelten;

12. Geschäfte oder Maßnahmen sowie Projekte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) ¹Die Geschäftsführung bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die in § 7 Abs. 1 festgelegten Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen Gesellschaften betreffen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.
- (6) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 5 vorbehalten sind.
- (7) ¹In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. ²Sie hat den Aufsichtsrat jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden konnte.
- (8) Die Geschäftsführung erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z.B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) und legt diesen dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Personalplan, Vermögens- und Finanzplan und einem Investitionsplan.
- (3) Die Geschäftsführung stellt außerdem einen fortzuschreibenden Mehrjahres-Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung; Planjahr und drei weitere Jahre) auf und bringt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.
- (4) ¹Über die Erfüllung des Wirtschaftsplans und die Entwicklung bis zum Geschäftsjahresende sowie zur Risikosituation berichtet die Geschäftsführung quartalsweise schriftlich dem Aufsichtsrat. ²Dazu implementiert sie ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen der Geschäftsführung fest.

- (6) Sollen im Geschäftsjahr für Investitionen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist einzuholen, wenn:
1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 100 nach sich ziehen oder Kostenarten um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 100 überschritten werden,
 2. im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 v.H. anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen,
 3. im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 1.000 überschritten wird,
 4. unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen,
 5. nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als TEUR 100 getätigt werden sollen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn:
1. im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 v.H. des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 250 eintritt,
 2. das für das Wirtschaftsjahr genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 v.H., mindestens jedoch um TEUR 500 überschritten wird.

Eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. ²Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgesetzes (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO). ³Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). ⁴Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

- (3) ¹Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresschluss über den Aufsichtsrat vorzulegen. ²Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Damit ist auch ein Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu verbinden. ³Zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt soll der Abschlussprüfer als Gast an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen und das Prüfungsergebnis erläutern.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate nach Geschäftsjahresschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

§ 16 Gesellschafterkonten

- (1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Für die Kommanditistin werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto
 - b) Verlustvortragskonto
 - c) Rücklagekonto
 - d) Verrechnungskonto
- (3) ¹Auf dem Kapitalkonto ist die Pflichteinlage der Kommanditistin nach § 4 Abs. 2 zu buchen; dieses Konto ist ein Festkonto.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die von der Kommanditistin zu tragenden Verluste gebucht. Gewinne sind dem Verlustvortragskonto so lange gutzuschreiben, bis dieses ausgeglichen ist.
- (5) Auf dem Rücklagenkonto werden Einlagen der Kommanditisten verbucht, soweit sie nicht zur Abdeckung ihrer jeweiligen Kapitalanteile dienen, sowie Gewinnanteile der Kommanditistin, soweit sie durch zu fassenden Gesellschafterbeschluss dem Rücklagenkonto zugewiesen werden (Gewinnrücklage). Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses aus dem Rücklagekonto frei werdende Beträge sind zunächst einem etwaigen Debetsaldo auf dem Verlustvortragskonto und danach dem Verrechnungskonto gutzuschreiben.

- (6) Auf dem Verrechnungskonto (das als Kontokorrentkonto zu führen ist) werden die Anteile der Kommanditistin am Gewinn der Gesellschaft (soweit nicht zum Ausgleich eines Debetsaldos auf dem Verlustvortragskonto zu verwenden und soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss dem Rücklagenkonto zugewiesen), Entnahmen und sämtlicher sonstiger Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Kommanditistin verbucht, sofern diesem Zahlungsverkehr nicht ein gesondertes Lieferungs- oder Leistungsverhältnis zugrunde liegt (beispielsweise gesonderte Vereinbarung über die Gewährung verzinslicher Gesellschafterdarlehen).
- (7) Sämtliche Konten (einschließlich des Verrechnungskontos) sind unverzinslich.

§ 17 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist ausschließlich die Kommanditistin beteiligt.
- (2) Vergütungen und Aufwandsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft.

§ 18 Entnahmen

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihre Haftungs- und Tätigkeitsvergütung sowie den Aufwandsersatz entnehmen.
- (2) Die Kommanditistin ist berechtigt, nach Feststellung des Jahresabschlusses ihr Guthaben aus dem Verrechnungskonto zu entnehmen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) ¹Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönliche haftende Gesellschafterin. ²Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- (2) Ein nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös steht der Kommanditistin zu.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. ²Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame und/oder undurchführbare und/oder lückenhafte Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren und/oder lückenhaften Bestimmung gerecht wird.
- (2) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben sind. ²Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Ingolstadt, den

INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten Verwaltungs GmbH

Stadt Ingolstadt

Xxxxxx
Geschäftsführer

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

